

45. Kann ein Fabrikant, der sich zum Vertriebe seiner Waren eines Handlungsagenten bedient, dessen Provisionsanspruch gemäß § 88 Abs. 1 HGB. mit der Begründung bestreiten, daß die Geschäfte nicht zur Ausführung gelangt sind, wenn der Grund der Nichtausführung darin bestand, daß die Fabrik zu der Zeit, wo die Lieferung erfolgen sollte, mit Bestellungen überhäuft war?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 4. Oktober 1910 i. S. F. (Wekl.) w. G. (Kl.).  
Rep. II. 649/09.

- I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gemäß einem Vertrage vom 26. September 1902 stand der Beklagte mehrere Jahre mit der Klägerin in der Weise in geschäftlicher Verbindung, daß ihm die Vertretung der Klägerin zum Vertriebe der von ihr hergestellten Öfen übertragen war, die Klägerin ihm auch ein Konsignationslager zur Verfügung gestellt und für alle durch ihn abgeschlossenen Verkäufe eine Provision zugesichert hatte. Aus diesem Verhältnis und teilweise aus der festen Übernahme der konsignierten Waren behauptete die Klägerin, eine Forderung gegen den Beklagten in Höhe von 6223,01 M zu haben, und klagte diesen Betrag ein. Der Beklagte erhob mehrere Gegenforderungen, unter diesen eine Provisionsforderung für Lieferungsengeschäfte, die er zwischen der Klägerin einerseits sowie einer Firma L. & B. und der Rheinischen Metallindustrie andererseits vermittelt hatte. Die Klägerin bestritt diesen Gegenanspruch unter Hinweis auf § 88 HGB. u. a. mit der Behauptung, daß die betreffenden Geschäfte nicht zur Ausführung gekommen seien. Das Berufungsgericht erklärte in einem gleichzeitig mit der Revision gegen das Endurteil angefochtenen Zwischenurteile den Anspruch für nicht begründet. Diese Entscheidung wurde vom Reichsgerichte aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Die Revision greift die Entscheidung des Zwischenurteils insofern an, als die Provisionsforderung des Beklagten für die nach seiner Behauptung von ihm vermittelten Lieferungsengeschäfte mit der Firma L. & B. und der Rheinischen Metallindustrie, Ges. m. b. H., für unbegründet erklärt worden ist. Der Beklagte erhebt insoweit den Anspruch auf Provision für solche Geschäfte, die nicht zur Ausführung gelangt sind, und beruft sich dafür auf § 88 Abs. 2 HGB. Das Oberlandesgericht erwägt in dieser Hinsicht, diese Bestimmung solle verhüten, daß ein Agent, der für den Abschluß eines Geschäfts seine Schuldigkeit getan, „lediglich infolge des Verhaltens des Geschäftsherrn“ um den Lohn seiner Tätigkeit gebracht werde; er solle aber doch nur gegen ein schuldhaftes oder doch willkürliches Ver-

halten des Geschäftsherrn in bezug auf die Behandlung der vermittelten Geschäfte geschützt werden. Ein solches Verhalten der Klägerin sei aber im gegebenen Falle nicht anzunehmen, weil nach der eigenen Behauptung des Beklagten der Grund der Nichtausführung der fraglichen Bestellungen darin zu finden sei, daß die Klägerin um die in Frage stehende Zeit wegen allzu großer Bestellungen nicht lieferungsfähig gewesen sei.

Diese Ausführungen sind in ihrem ersten Teile grundsätzlich nicht zu beanstanden; sie entsprechen mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichts über die vorliegende Frage und werden auch von der Mehrzahl der Kommentare gebilligt. Dagegen ist ihre Anwendung auf den vorliegenden Fall rechtlich verfehlt. Die Annahme zu großer Bestellungen von seiten eines Fabrikanten, die er dann nur zum Teil ausführen kann, ist an sich auf sein eigenes Verhalten zurückzuführen und insoweit von ihm selbst verschuldet. Jedenfalls müßten ganz besondere Umstände vorliegen, wenn im Einzelfalle diese Annahme beseitigt werden könnte. Solche Umstände sind vom Oberlandesgerichte nicht festgestellt und, soweit ersichtlich, auch nicht behauptet.

Danach kann die Entscheidung des Oberlandesgerichts über diesen Gegenanspruch so, wie sie begründet ist, nicht aufrecht erhalten werden.“ . . .